

Merkblatt

Örtliche Gestaltungsstandards für Grundstückszufahrten und -zugänge in der Gemeinde Rangsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf hat in ihrer Sitzung am 20.04.2006 folgende Gestaltungsstandards für Grundstückszufahrten und -zugänge in der Gemeinde Rangsdorf beschlossen:

1 . Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von befahrbaren (Zufahrten) oder begehbaren (Zugänge) Verbindungen zwischen Anliegergrundstücken oder Privatwegen und der befahrbaren oder begehbaren Verkehrsfläche der öffentlich gewidmeten Straßen im Gemeindegebiet von Rangsdorf.

2. Anforderungen an die Gestaltung von Zufahrten

Die Regelbreite von Zufahrten beträgt 3,00 m an der Grundstücksgrenze und die Aufweitung am Bord darf 5,00 m nicht überschreiten. Der Beginn der Aufweitung ist 1,00 m vor der Fahrbahnkante vorzusehen.

Begründete Abweichungen hiervon bedürfen einer gesonderten Genehmigung.

Der Aufbau der Zufahrten hat nach der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Als Regelbefestigung für Zufahrten gilt grundsätzlich Betonrechteckpflaster gemäß DIN 18501 (100/200/80 mm) in der Farbe Anthrazit, eingefasst mit Kantensteinen nach DIN 483 (8/25 mm) mit Rückenstütze.

Abweichend hiervon kann die Zufahrt in Granit-Kleinsteinpflaster hergestellt werden, wenn die angrenzende Fahrbahn mit Kleinsteinpflaster ausgeführt wurde.

Bei technisch unausweichlichem Gefälle der Zufahrt zum / vom Grundstück sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, um das Zu- bzw. Abfließen von Oberflächenwasser zum / vom öffentlichen Straßenraum zu verhindern.

3. Anforderungen an die Gestaltung von Zugängen

Die Regelbreite von Zugängen beträgt durchgängig 1,00 m.

Begründete Abweichungen hiervon bedürfen einer gesonderten Genehmigung.

Für den Aufbau und die Befestigung der Zugänge gelten die Bestimmungen des Punktes 2. entsprechend.

4 . Verfahren

Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Zufahrten und Zugängen ist erlaubnispflichtig.

Die Bauerlaubnis wird auf entsprechenden Antrag erteilt.

Für die Erteilung der Bauerlaubnis wird eine Gebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde erhoben.

Sämtliche Arbeiten nach den Punkten 2. und 3. sind von einer Fachfirma auszuführen.

Diese bedarf für die Durchführung der Tätigkeiten der vorherigen Zulassung durch die Bauverwaltung.

Zuzulassen sind Firmen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und deren Mitarbeiter eine entsprechende Qualifikation vorweisen können.

Nach Fertigstellung erfolgt eine Abnahme durch die Bauverwaltung der Gemeinde.

5 . Kosten

Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Zufahrten und Zugängen sowie für deren weitere Unterhaltung sind vom Antragsteller zu tragen.

6. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine Zufahrt oder einen Zugang ohne Bauerlaubnis oder nicht durch eine Fachfirma gemäß Punkt 4. errichtet, erneuert oder verändert, oder
- b) eine Zufahrt oder einen Zugang entgegen den Bestimmungen gemäß der Punkte 2. oder 3. errichtet, erneuert oder verändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 47 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) - in seiner jeweils gültigen Fassung - mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- € geahndet werden.